



CHECKLISTE: PROMOTION AN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

Name, Vorname

Annahme als Doktorand/in

- Registrierung im Online-Portal heiDOCS (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/heidocs/index.html>)
- Formloser Antrag (Anschreiben): Annahme als Doktorand/in
- Promotionsbefähigendes Abschlusszeugnis
- Formlose Betreuungszusage eines Hochschullehrers
- Titel des Promotionsprojektes, ggf. in Betreuungszusage enthalten
- Promotionsvereinbarung (Muster unter: <http://www.theologie.uni-heidelberg.de/md/theo/studium/promotionsvereinbarung.pdf>)
- Mitgliedsbescheinigung einer Ev. Kirche (Gliedkirche der EKD, Mitgliedskirche des ÖRK, Lutherischen/Reformierten Weltbundes - Ausnahmen auf Antrag möglich); Sie erhalten eine Mitgliedsbescheinigung auf dem Pfarramt Ihrer Ortsgemeinde
- Hebraicum
- Graecum
- Latinum

Zulassung zur Prüfung

- Aktualisierung der Online-Promotionsakte im Portal heiDOCS (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/heidocs/index.html>)
- Formloser Antrag (Anschreiben): Zulassung zum Prüfungsverfahren
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Nachweis eines min. zweisemestrigen Studiums an der Theologischen Fakultät Heidelberg
- ggf. ausstehende Nachweise (z.B. Sprachen) zur Annahme
- ggf. Nachweise über die Erfüllung von Auflagen zur Annahme
- Druckausgabe der Dissertation in achtfacher Ausführung
- Dissertation als lesbare PDF-Datei (identisch mit der Druckausgabe)
- Eidesstattliche Versicherung gem. Anlage 2 der PromO (Vordruck im Anhang)
- Ein unterzeichnetes Exemplar der „Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung“
- Erklärung nach §7 (1) Ziffer 1.6 PromO
„Hiermit erkläre ich, bei keiner anderen Hochschule den Antrag auf Promotion zum Dr. theol. gestellt zu haben“
- Einverständniserklärung gem. § 7 (1) 1.8: *„Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf.“*
- ggf. Antrag auf Dreifächerrigorosum nach §9 (2) PromO
- Mitteilung der Rigorosumsprüfer (bis 02.05. bzw. 02.11.)

Eidesstattliche Versicherung

Name, Vorname:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in **§ 156 StGB** (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in **§ 161 StGB** (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, die „Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung“ erhalten und gelesen zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift